

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 154-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.815

Eingereicht am: 01.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)
Moser (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.09.2016

RRB-Nr.: 186/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Direkte Wirtschafts- und Standortförderung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ab sofort Aufträge für Holzschläge in Wäldern, die im Eigentum des Kantons Bern sind, nur noch an Forstunternehmen mit Firmensitz im Kanton Bern (ob privater oder juristischer Natur) zu vergeben
2. die Ausschreibungen so zu gestalten, dass aus ökologischen Gründen (kürzere Anfahrtswege) keine ausserkantonalen Unternehmen mehr berücksichtigt werden können

Begründung:

Nach Auskunft von Forstunternehmen, die im Kanton Bern ihren Firmensitz haben und daher auch im Kanton Bern Steuern zahlen, vergibt der Staatsforstbetrieb des Kantons Bern als grösster Waldbesitzer immer mehr Aufträge für Holzschläge an Unternehmen, die ihren Firmensitz ausserhalb des Kantons Bern haben und somit auch keine Steuern in unserem Kanton bezahlen.

Durch diese unverständliche Politik der Arbeitsvergabe werden Arbeitsplätze gefährdet und Unternehmen, die als kleine und mittlere KMU Betriebe eine wichtige Funktion im Wirtschaftsstandort Kanton Bern übernehmen, an den Rand des Ruins getrieben.

Wie schon kurz darauf hingewiesen, gehen auch wichtige Steuereinnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verloren.

Laut Geschäftsbericht 2015 «Standortförderung im Kanton Bern» sind für geplante Arbeitsplätze 2,45 Mio. Franken zugesichert worden und geplante Investitionen von 390 Mio. Franken vorgesehen.

Mit der Annahme dieser Motion kann die Wirtschafts- und Standortförderung sehr direkt und nachhaltig betrieben werden, da bereits bestehende Unternehmen durch Aufträge ihren Standort sichern können und dadurch keine Arbeitsplätze verloren gehen.

Begründung der Dringlichkeit: Das schnelle Behandeln und Überweisen dieser Motion führt dazu, dass innert kurzer Frist bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Staatsforstbetrieb des Kantons Bern (SFB) hat im Frühjahr 2016 Aufträge für die Holzreisaison 2016/17 auch an ausserkantonale Forstunternehmen vergeben. Für diese Vergaben untersteht der SFB dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ([ÖBG](#); BSG 731.2). Aufgrund der Höhe der Auftragswerte wurde das Einladungsverfahren angewendet.

Wichtigstes Ziel des Beschaffungsrechts ist der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel. Das heisst, dass nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis gesucht wird. Vergabefremde Kriterien können nur angewendet werden, wenn die Gesetzgebung dies ausdrücklich zulässt. Das Bevorzugen ortsansässiger oder regionaler Anbieter ist verboten, da dies dem Grundgedanken des öffentlichen Beschaffungsrechts wie Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung der Anbieter und wirksamer Wettbewerb widerspricht.

Die Volkswirtschaftsdirektion engagiert sich im aktuell laufenden Programm „Nachhaltige Waldwirtschaft“ zusammen mit dem Verband der Berner Waldbesitzer BWB dafür, dass die Berner Waldwirtschaft professioneller und leistungsfähiger wird. Damit werden die hiesigen KMU wirksamer unterstützt als mit wettbewerbseinschränkenden Massnahmen im Staatswald, der lediglich 7 Prozent der Berner Waldfläche ausmacht.

Zu Punkt 1

Die Forderung widerspricht dem geltenden Beschaffungsrecht; neben dem ÖBG namentlich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB, BSG 731.2-1, SR 172.056.5) und dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02). Das bedeutet, dass die Motion, selbst wenn sie angenommen würde, nicht umgesetzt werden könnte. Die Gerichte würden auch nach einer allfälligen Änderung des kantonalen Rechts Ausschreibungen oder gemäss Motion erfolgte Zuschläge als rechtswidrig aufheben. Die Forderung ist auch sachlich falsch, weil sie die bernischen Forstunternehmen vom Wettbewerb ausnehmen würde. Zudem würden sich gleichartige Massnahmen anderer Kantone nachteilig auf die Berner Unternehmen auswirken. Hingegen sind die regelmässige, sorgfältig geplante Bewirtschaftung des Staatswaldes sowie die frühzeitige Ausschreibung von Holzschlägen auch für die privaten Berner Forstunternehmen und Holzabnehmer von Nutzen.

Zu Punkt 2

Kriterien, welche dazu führen, dass „keine ausserkantonalen Unternehmen mehr berücksichtigt werden können“ sind diskriminierend und rechtlich nicht zulässig.

Der SFB wird auch künftig grössere Aufträge an regionale Unternehmer vergeben, sofern diese die geeigneten Arbeitsverfahren anbieten und wettbewerbsfähig sind. Bereits heute wendet der SFB sachbezogene Eignungskriterien bezüglich Qualität und Nachhaltigkeit an. Dazu gehören beispielsweise der Einsatz von Fachkräften, Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sowie die Verwendung von biologisch abbaubaren Schmier- und Treibstoffen.

Verteiler

- Grosser Rat